

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG NR. 06/2013 DER STADTVERWALTUNG FLÖHA

Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Flöha für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat in der Sitzung am 25.04.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Flöha voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	14.092.250 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	12.754.300 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	1.337.950 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes ordentliches Ergebnis) auf	0 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	412.200 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	412.200 EUR
- Gesamtbetrag des veranschlagten ordentlichen Ergebnisses auf	1.337.950 EUR
- Gesamtbetrag des Sonderergebnisses auf	412.200 EUR
- Gesamtergebnis auf	1.750.150 EUR

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	14.175.350 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	12.754.300 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.421.050 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	7.773.800 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	10.137.450 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 2.363.650 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 942.600 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.350.000 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.726.300 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 376.300 EUR
- Saldo aus Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzmittelbestands auf	- 1.318.900 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird festgesetzt auf: 1.000.000 EUR

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	280 vom Hundert
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	400 vom Hundert
Gewerbsteuer auf	400 vom Hundert

§ 6

Sollten Investitionsmaßnahmen mit Fördermitteln realisiert werden, so bleiben die Ansätze des Finanzhaushaltes für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bis zur Bereitstellung der Fördermittel gesperrt. Nach Eingang des Bewilligungsbescheides obliegt die Aufhebung des Sperrvermerkes der Beschlussfassung des Verwaltungsausschusses.

§ 7

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage festgesetzt

Flöha, den 31.05.2013

Schlosser
Oberbürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom **17.06. – 21.06.2013** im Sekretariat des Oberbürgermeisters Zimmer 1.01 öffentlich aus. Die Einsichtnahme kann an diesen Tagen

montags	9:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00 Uhr
dienstags	9:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
mittwochs	9:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00 Uhr
donnerstags	9:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
freitags	9:00 – 12:00 Uhr

erfolgen.

Hinweis:

Gemäß § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung
1. verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs.2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
3. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Beziehung des Sachverhaltes,
4. der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Flöha, 31.05.2013

Schlösser
Oberbürgermeister